Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1843

345 (19.12.1843) Verhandlungen der badischen Stände. 1843-1844

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände.

1843—1844.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Dienstag, № 18. 19. Dezember.

Zwölfte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am Montag, den 18. Dezember 1843, unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten Bader.

Auf der Bank der Regierung befinden sich: Finanzminister v. Böckh, Ministerialrath Ziegler, später geh. Referendär Junghanns.

Folgende Petitionen werden angezeigt, beziehungsweise übergeben:

Durch das Sekretariat:

1) eine Petition der Gemeinde Mittelschefflenz, die Aufhebung des Herdrechts, oder mindestens die Erwirkung eines Ablösungsgesetzes über dasselbe betreffend;
2) eine Petition derselben Gemeinde, Minderung der Beschränkungen des Forstgesetzes betreffend;
3) eine Petition der Anna Maria Bollschweiler in Obereggenen, Unterstützung betreffend.
4) eine Petition der Gemeinde Wehr und Oeflingen, die Herstellung einer Straße zur Verbindung des Wiesen- und Wehrer-Thals mit dem Rheinthale betreffend.

Vom Abg. Welcker:

5) eine Petition sämmtlicher Haupt- und Unterlehrer an der katholischen Knabenschule in Freiburg, wegen Abänderung oder näherer Bestimmung einiger Paragraphen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer.

Finanzminister v. Böckh macht folgende Gesetzesvorlage:

„Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Von Besoldungen und Besoldungszulagen, welche Zivil- und Militärdienern seit dem 1. Januar 1832 verliehen worden sind, oder künftig verliehen werden, ist bei Ermittlung der Pension solcher Diener ein Fünftheil außer Rechnung zu lassen, ebenso der ganze Betrag, um den ihre Besoldung die Summe von 4500 fl. übersteigt.

Besoldungen bis zu 600 fl. trifft jene Abrechnung eines Fünftheils nicht; auch bei höheren Besoldungen findet dieselbe nur mit der Beschränkung statt, daß der Pensionsermittlung stetshin eine Summe von wenigstens 600 fl. zum Grund zu legen ist.

Art. 2.

Einem aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungsmitteln besoldeten Diener kann für einen ihm übertragenen Nebendienst keine ständige Besoldung, sondern nur ein Funktionsgehalt verliehen werden, der ebenso, wie der übertragene Nebendienst, zu jeder Zeit widerruflich bleibt, und im Falle der Zurruhesetzung bei Berechnung der dienerediktmäßigen Pension nicht berücksichtigt werden soll.

Art. 3.

Alle Besoldungen sind in baarem Gelde festzusetzen und zu bezahlen.

Für die den Beamten zugewiesenen Dienstwohnungen haben dieselben ein Zehntel ihres Gehalts an die Staatskasse zu berichtigen, sofern nicht in den Dienst-Signaturen der gegenwärtig Angestellten eine denselben günstigere Bestimmung enthalten ist, oder die ihnen zugewiesenen Dienstwohnungen, nach pflichtmäßiger Abschätzung, einen den zehnten Theil ihres Gehaltes nicht erreichenden Miethwerth haben, in welchem Fall nur der wirkliche Miethwerth aufzurechnen ist. Güter können nur da, wo es die Lokalität nothwendig macht, pachtweise an Staatsdiener überlassen werden, und nur so viel, als zur Gewinnung der Bedürfnisse ihres eigenen Haushaltes erforderlich sind.

Art. 4.

Aus den Ersparnissen des Besoldungsetats können mit Unserer speziellen Bewilligung Belohnungen für diejenigen Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind.

Art. 5.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparniß an den budgetmäßigen Gehalten und Bureau-Kosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu disponiren.

Art. 6.

Pensionen über 4000 fl. sollen nur wegen außerordentlicher Verhältnisse bewilligt werden; auch ist die Bewilligung an ständische Zustimmung geknüpft.

Art. 7.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes erlöscht mit Ablauf des Jahres 1848, wenn nicht vor dieser Zeit eine Vereinbarung zwischen der Regierung und den Ständen über die Fortdauer derselben für einen weitern Zeitraum zu Stande kommen sollte.

Gegeben ꝛc."

Der Vortrag des Finanzministers v. Böckh lautet folgendermaßen:

„Hochgeehrte Herren! In dem Finanzgesetz vom 31. Dezember 1831 wurden zum ersten Mal sechs, die Besoldungen, Pensionen und Bureaukosten betreffende Artikel aufgenommen, die Artikel 6 bis 11.

Sie erscheinen seit dieser Zeit in allen Finanzgesetzen mit einigen unbedeutenden Verbesserungen.

Das neueste Finanzgesetz vom 10. September 1842 spricht sie in den Artikeln 8 bis 13 aus.

An sieben Landtagen hat sich die Regierung veran-

laßt gesehen, dieselben den Ständen vorzuschlagen, und diese haben sie jedesmal angenommen.

Nur eine Einwendung wurde jeweils von der ersten Kammer gemacht, nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen, sondern gegen ihre Aufnahme in das Finanz-Gesetz. Schon lange verlangt sie die Aufnahme desselben in ein eigenes Gesetz.

Die Regierung hält diese Reklamation für begründet, und hat der ersten Kammer am Schlusse des letzten Landtags die Erledigung derselben an dem gegenwärtigen zugesagt.

Zu Erfüllung dieser Zusage hat uns Se. königl. Hoheit der Großherzog beauftragt, Ihnen einen Gesetzesentwurf vorzulegen.

Eine Vergleichung dieses Gesetzesentwurfes mit den Artikeln, welche das Finanzgesetz vom 10. Sept. 1842 enthält, zeigt, daß alle wesentlichen Bestimmungen aufrecht erhalten werden sollen.

Abgesehen von unbedeutenden Redaktionsverbesserungen finden Sie den Art. 9 in dem Art. 2, den Art. 10 in dem Art. 3, den Art. 12 in dem Art. 5 wieder.

Bedeutendere Veränderungen sind in dem Art. 1 gegen 8, in dem Art. 4 gegen 11, in dem Art. 6 gegen 13 eingetreten, endlich ist eine neue Bestimmung unter Art. 7 hinzugekommen.

Diese Artikel wollen wir näher erörtern und begründen, aber nur in Beziehung auf die vorgeschlagenen Abänderungen, denn überflüssig wäre es, das ursprünglich Begründete, seit mehr als zwölf Jahren Bestehende, durch vjeljährige Praxis Erprobte noch einmal zu begründen.

Der erste Artikel spricht im Satz 1 Alles aus, was durch die Sätze 1, 2, 3, 4, 5 und 6 des Art. 8 des Finanzgesetzes von 1842 gesagt ist, nur die Bestimmung: „der Funktionsgehalt fällt weg, wenn dem Diener eine Stelle übertragen wird, mit welcher keine, diesen Betrag übersteigende Besoldung verbunden ist," fehlt.

Das nicht ganz adäquate Wort: „Funktionsgehalt" könnte füglich wegbleiben.

Der bestimmte, einfache Ausspruch, daß bei Ermittlung der Pension eines Staatsdieners $^1/_5$ der seit dem 1. Januar 1832 verliehenen Besoldung und deren ganzer Betrag über 4500 fl. außer Rechnung gelassen werden soll, ersetzt — wie gesagt — den Satz 1, daß $^1/_5$ der Besoldung Funktionsgehalt seyn soll; den Satz 3, daß von Besoldungen über 4500 fl. der fünfte Theil dieser Summe, und der ganze dieselbe überschreitende Betrag Funktionsgehalt seyn soll; den Satz 4, daß bei Berechnung der Pension der Diener nur die Besoldung nach Abzug des Funktionsgehalts zu Grund zu legen sey; den Satz 6, daß die Bestimmungen über die Funktionsgehalte nur auf die Besoldungen und Besoldungs-Zulagen, welche nach dem 1. Januar 1832 verliehen worden sind, oder künftig verliehen werden, Anwendung finden.

Die Fassung des ersten Satzes im Artikel 1 macht überdies den Satz 5, „in die Wittwenkasse werden die Diener demungeachtet mit ihrer vollen Besoldung — so weit dieses nach den Statuten zuläßig ist — aufgenommen," ganz überflüssig.

Der zweite Satz des Art. 1 ersetzt nicht nur den zweiten Satz des Art. 8 des Finanzgesetzes von 1842, sondern bevollständigt denselben. Er füllt eine Lücke aus, denn nach dem Wortlaut des Gesetzes hätte man allen Dienern, die Besoldungen über 600 fl. und unter 750 fl. hatten, eine geringere Pension als Denjenigen, die nur 600 fl. bezogen, anweisen müssen, was, als dem Geist des Gesetzes zuwider, freilich nicht geschehen ist.

Sie werden sich überzeugen, daß die neue Redaktion eine Verbesserung ist.

Die Bestimmung: „der Funktionsgehalt über 4500 fl. fällt weg, wenn dem Diener eine Stelle übertragen wird, mit welcher keine, diesen Betrag übersteigende Besoldung verbunden ist" — wurde in den Gesetzes-Entwurf nicht wieder aufgenommen, weil kein Gesetz die für die Staatsämter zuläßigen Besoldungen bestimmt, und Fälle eintreten können, wo durch Verwilligung einer höheren Besoldung, als die faktisch bestehende, eine Ersparniß für den Besoldungs- und Pensionsetat zusammen erzielt werden kann.

Wenn dies aber auch nicht wäre, so macht schon die Seltenheit der Fälle, wo man einem höheren Staats-Beamten ein untergeordnetes Amt ohne Unbilligkeit übertragen kann, eine gesetzliche Bestimmung überflüssig.

Der Art. 4 des Gesetzesentwurfs sagt abweichend von dem Art. 11 des Finanzgesetzes, daß aus den Ersparnissen des Besoldungsetats mit Bewilligung des Regenten Belohnungen für diejenigen Diener, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind, bewilligt werden können, und hebt damit die Beschränkung dieser Dispositionsbefugniß auf die Hälfte der Ersparniß auf.

Sie werden diese Aenderung angemessen finden, weil der Regierung ohne alle besondere gesetzliche Ermächtigung das Recht zusteht, die ganze budgetmäßige Verwilligung für den Zweck derselben zu verwenden. Ueberdies hat die Beschränkung zu Inkonvenienzen geführt, die wir Ihrer Kommission näher auseinander setzen werden. Die Aufhebung dieser Beschränkung wird aber keineswegs die Folge haben, daß zuläßige Ersparnisse unterbleiben.

Der Art. 6, welcher an die Stelle des Art. 13 des Finanzgesetzes von 1842 tritt, spricht aus, daß Pensionen über 4000 fl. nur wegen außerordentlichen Verhältnissen bewilligt werden sollen, daß eine solche Bewilligung an ständische Zustimmung geknüpft seyn soll. Er spricht klar aus, was man bei dem Art. 13 beabsichtigte.

Der §. 9 Satz 3 des Dieneredikts ermächtigt die Regierung, höheren Staatsbeamten, welche auf das gesetzmäßige Maximum einen Rechtsanspruch haben, diesen Ruhegehalt wegen langwierigen und ausgezeichneten Diensten oder auch aus anderen Rücksichten im Weg der Gnade zu erhöhen, keineswegs aber auch andere gesetzliche Pensionen. Es ist also der Ausdruck im Art. 13: „Pensionen über den im Dieneredikt bestimmten Betrag" nicht ganz angemessen, und auf den §. 9 Satz 3 ausgesprochenen Fall zu beschränken, weil sich die Vollziehung des Dieneredikts in allen andern Fällen von selbst versteht.

Der Satz: „Erfordern dringende Fälle eine Ausnahme, so soll eine solche Bewilligung nur bis zum Ablauf der Budgetperiode wirksam seyn," ist als überflüssig anzusehen, weil die Regierung das Recht, in

dringenden Fällen außerordentliche Ausgaben zu machen, im Allgemeinen hat, also auch in dieser Beziehung, wenn sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet; die Rechnungs-Vorschrift, daß in solchem Fall die Ausgabe aus dem Fond für außerordentliche Ausgaben bestritten werden soll, ist ebenfalls als überflüssig weggelassen worden.

Wie im Jahre 1831 werden Sie, Hochg. Herren, auch jetzt noch in diesem Artikel eine Bürgschaft finden, daß die Regierung jede Ausgabe zu vermeiden wünscht, welche nicht im wahren Interesse des Landes begründet ist, und als eine solche anerkannt wird, eine Selbstbeschränkung der Regierung, im Vertrauen, daß sich die Stände jederzeit mit ihr einigen werden, wo sie ganz ausgezeichnete Dienste ausgezeichnet zu belohnen beabsichtigt.

Der siebente Artikel des Entwurfs beschränkt die Wirksamkeit dieses Gesetzes auf die nächsten 5 Jahre. Bis jetzt waren die Bestimmungen desselben als Bestandtheile des Finanzgesetzes jeweils nur für 2 Jahre wirksam. Die Regierung konnte sie nach Abfluß jeder Budgetperiode außer Wirksamkeit setzen. Sie hofft, daß es ihr in dem Zeitraum von 5 Jahren möglich werden dürfte, die früher schon mehrfach angeregte Revision des Dieneredikts unter ständischer Mitwirkung in einer Weise zu Stande zu bringen, welche die Hauptbestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs für die Zukunft überflüssig macht.

Bis dahin wird das Gesetz, das wir Ihnen überbracht, wie seit 12 Jahren, von unverkennbarem Nutzen für das Land seyn, daher wir an der Annahme desselben in dieser und in der andern Kammer nicht im geringsten zweifeln können."

Hierauf macht der Abg. Welcker der Kammer die Anzeige, daß in Folge einiger auf dem vorigen Landtage von ihm in der Kammer gethanen Aeußerungen ein gerichtlicher Injurienprozeß gegen ihn erhoben worden sey, und begleitet diese Anzeige mit einem ausführlichen Vortrage, den derselbe abliest, dessen Inhalt im Wesentlichen dahin geht, daß es sich hier nicht bloß von einer ihn persönlich betreffenden Sache, sondern um ein Prinzip handle, ob es nämlich gestattet sey, einen Abgeordneten wegen Aeußerungen, die er in der Kammer gethan, gerichtlich zu belangen. Die Tendenz des Vortrags geht dahin, diese Frage zu verneinen, und entwickelt einerseits die Gründe, welche hierfür sprechen sollen, andererseits das Geschichtliche im Verlaufe des anhängig gemachten Prozesses, die Frage von der Kompetenz des Gerichts, vor welchem der Prozeß anhängig gemacht wurde, und die Entscheidung des Hofgerichts und des Oberhofgerichts, welche auf die Eingaben des Abg. Welcker, um die Kompetenz des Stadtamts in Freiburg zu bestreiten, erfolgt sind. Der Redner schließt mit dem Antrage, daß sein Vortrag in die Abtheilungen verwiesen und dort berathen werde.

Geh. Referendär Junghanns bemerkt, daß die Gerichte des Landes über die Frage der Kompetenz ihr motivirtes Urtheil abgegeben hätten, und daß die Interpretation des Abg. Welcker, vermöge welcher er jene Kompetenz bestreitet, unzuläßig sey; das Vertrauen auf die Unparteilichkeit der Gerichte, wie überhaupt, so auch in dieser Sache, sey ein wohl und fest begründetes, und werde durch den Vortrag des Redners wohl nicht erschüttert werden. Nur durch eine Motion könne eine Aenderung in dem bestehenden Gesetze herbeigeführt werden.

Der erste Sekretär macht hierbei die Anzeige, daß der Abg. Sander eine solche Motion zu begründen gedenke.

Im Verlaufe seines Vortrags hatte der Abg. Welcker es als ein eigenes Zusammentreffen von Umständen bezeichnet, daß die Klage gegen ihn von einem Wahlbezirke ausgehe, dessen Abg. auf dem früheren Landtage ihn wegen jener Aeußerung, welche die Klage zur Folge hatte, interpellirt habe.

Der Abg. Böhme bemerkt hierauf Folgendes: Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, den der Abg. Welcker zur Sprache gebracht hat, und der zur Sprache kommen mußte, hätte ich nur gewünscht, in der uns vorgelesenen Anzeige nicht abermals die gehässige Bezeichung der politischen Grundsätze zu finden, die in unserm Lande, und naturgemäß auch in dieser Kammer, durch zwei Parthien vertreten werden. Es sind dadurch auf dem letzten Landtag Kämpfe hervorgerufen worden, die wahrlich zu lange unsere Verhandlungen getrübt haben, und ich habe nicht Lust, diese Kämpfe zu erneuern, sondern ich will nur ein Mißverständniß berichtigen, welches durch die vorgelesene Anzeige veranlaßt werden könnte.

Der Abg. Welcker findet es auffallend, daß die gegen ihn erhobene Klage von einem Wahlmann aus dem Wahlbezirk desjenigen Abgeordneten herrühre, durch dessen Aeußerungen zunächst auf dem vorigen Landtage die Worte hervorgerufen worden seyen, welche den Gegenstand der Klage bilden. Er selbst will zwar, wenn ich ihn recht verstanden habe, darin keinen besondern Zusammenhang finden, und auch nicht vermuthen, daß die Klage dem Einfluß oder dem Rathe jenes Abgeordneten ihre Entstehung verdanke, allein er will es doch dem Publikum überlassen, daraus beliebige Schlußfolgerungen zu ziehen, und ich fand mich dadurch aufgefordert, Ihnen, meine Herrn, die Erklärung zu geben, daß jener Abgeordnete von der gegen den Abg. Welcker erhobenen Injurienklage nicht das Mindeste wußte, bis er durch öffentliche Blätter davon Nachricht erhielt.

Dies zur Berichtigung eines möglichen und hier angedeuteten Mißverständnisses!

Da der Abg. Welcker in seinem Vortrage auch auf die Entscheidung des Hofgerichts in Freiburg Rücksicht genommen hatte, so meldete sich der Abg. Nombride noch um das Wort, um die diesen Gerichtshof betreffenden Aeußerungen zu beleuchten. Der Präsident erklärt indessen, daß er in dieser Sache eine Fortsetzung der Diskussion für jetzt nicht gestatten könne, worauf der Gegenstand verlassen wird.

Die Tagesordnung führt hierauf zu Erstattung des Berichts über die Pensionirung der Gendarmeriebrigadiers durch den Abg. v. Neubronn. Die Kommission beantragt die Annahme des Gesetzes und die Berathung in abgekürzter Form. Gegen den letztern Antrag erhebt sich indessen der Abg. Weller, und die Kammer beschließt, den Bericht erst in einer der nächsten Sitzungen zu berathen.

Motion des Frhrn. v. Andlaw, die Einführung von Ehrenschiedsgerichten betreffend, begründet in der zweiten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer den 24. Nov. 1843.

(Fortsetzung.)

Rechnen Sie hiezu den zweifelhaften Ausgang des Zweikampfs — nicht immer ist es der Schuldige, der unterliegt. Darf oder kann es einen andern Wächter wahrer Ehre geben, als ein ehrenhaftes Leben? Vernunft und Recht müssen hier eine Lücke in den Ansichten erblicken, in dem, was Ehre heißt und Ehre ist, eine Lücke in dem geselligen, ja nur in dem menschlichen Verkehr, die unsere Zeit vielleicht auszufüllen berufen ist. Ursache und Wirkung stehen hier in schroffem Widerstreit — sie rufen laut nach Harmonie. D. H. H.! Es gibt Motive höherer Ordnung, bewunderungswürdig, weil fast unerreichbar in erhabener Duldung! Motive, die stolz sich weigern, einem Vorurtheil zu fröhnen. Mag Feigheit sich zuweilen unter solche Hülle bergen, oft ist dieses Thun auf jenen Muth gegründet, wie ihn das höchste sittliche Gefühl für Wahrheit verleiht! Werden Sie es etwa Feigheit nennen, wenn ein 18jähriger Jüngling nach sich zielen läßt und den eigenen Schuß in die Lüfte feuert? Würden Sie den edelmüthigen Jüngling mit dem kühnen Vorsatz im Herzen auf der Wahlstätte schmerzlos haben fallen sehen? Ein Jüngling, im Zwiespalt zwischen jenem sittlichen Gefühl und der Furcht vor Schande handelte so. Ein höherer Stern hielt den Schmerz größerer Schuld von seiner Seele ab. Manche, die dem Zweikampf in keiner Weise günstig sind, halten ihn wenigstens für den Kriegerstand für unerläßlich. Persönlicher Muth ist von diesem Stande unzertrennlich; daß dieser Muth sich kund geben wolle, scheint natürlich; der geringste Zweifel ist empörend, empfindlicher dann, wann die Gelegenheit noch fehlte, ihn zu bewähren. Aber gerade, weil hier Alles dafür spricht, daß er besteht, scheint das Bedürfniß des Beweises weniger vorhanden. Ja, es ist schwerer, das Uebermaaß solcher Beweisführungen in der jugendlichen Brust zu zügeln, als nöthig, dazu aufzumuntern. Der Zweikampf könnte bei dem Kriegerstande aber höchstens den Zweck haben, diesen persönlichen Muth, den Muth, den sein Beruf erheischt, darzuthun, im Falle, daß daran gezweifelt würde. Gegen alle andern, damit nicht zusammenhängenden, die Ehre des Einzelnen verletzenden Anschuldigungen würde der Zweikampf also nichts beweisen. Allein jener Beweis von Muth muß ja, wie wir sahen, schon an und für sich als höchst mangelhaft erscheinen; die Hauptsache ist, zu wissen, ob dem Krieger dieser persönliche Muth in Ausübung seiner eigentlichen Berufspflichten, d. h. in kriegerischen Verhältnissen, nicht fehle? In ein beklagenswerthes Dilemma sieht sich aber zunächst der Offizier durch den Zwiespalt zwischen Recht und dem versetzt, was für Gesetz der Ehre gilt. Es kann ihn schwere Strafe treffen, wenn er den Zweikampf eingeht, eine empfindlichere sicher dann, wenn er ihn unterläßt. Mir scheint, es müßte die Sache jener Obersten und Ersten seyn, die den Beweis persönlicher Tapferkeit in vielen Schlachten abgelegt, solcher Männer, deren auch dieses Haus sich rühmt, an die Spitze eines Vereins sich zu stellen, der erkläre, Aeußerungen solchen Muthes zu verschmähen. Die Erfahrung dieser Männer dürfte uns belehren, daß häufig der Schlagfertigste im Frieden es minder war, wenn es den Ernst der Schlachten galt. Viele sehen den Grund des Uebels ein, und sehnen sich nach Mitteln, die es heilen könnten. Wenn ich mir Vorschläge hiezu erlaube, so greifen meine Ideen über den Kreis eigentlicher Gesetzgebung weit hinaus. So ausgedehnt diese Gränzen auch erscheinen, so sehr sich das Streben kund gibt, mehr und mehr, ja Alles in diesen Kreis zu ziehen, so lehrt doch die Erfahrung, daß nur das Wenigste frisches Leben gewinne, wenn es nur in dem Boden der Gesetze wurzelt. Soll Edles und Wahres gedeihen in glücklicher Entfaltung, so muß das Gefühl dafür erst keimen und allgemach erstarken in der Gesinnung des Volkes. Vermöchten Gesetze etwas gegen den Zweikampf, ihre Strenge müßte ihn längst beseitigt haben. Das österreichische Gesetzbuch erkennt dagegen eine stufenweise Strafe bis zu 20 Jahren schweren Kerkers; das preußische Landrecht droht, selbst wenn Niemand getödtet wurde, nebst Verlust von Ehrendiensten, lebenswierige Festungsstrafe, und bestimmt, im Falle der Tödtung, daß der Ueberlebende als Mörder und Todtschläger bestraft werde. Der neue Entwurf unseres Strafgesetzes setzt Strafen fest, die sich bis zu 10jährigem Zuchthaus steigern können. Aehnliches verhängen die Gesetzgebungen fast aller Länder. Die meisten Strafrechtslehrer sprechen sich mit Strenge gegen den Zweikampf aus. Nichts desto weniger besteht derselbe, und ich glaube, daß er auch bestünde, wenn die gedrohte Strafe häufiger vollzogen würde, als geschieht. Er besteht, weil bis jetzt ein Mißverhältniß vorhanden ist zwischen der gedrohten Strafe und der dafür gehaltenen Strafbarkeit der That. Daher die Nichtanwendung der Strafe in vielleicht allen Fällen, daher die Schwierigkeit, durch Gesetze nachzuhelfen. Der, wenn oft auch nur scheinbare Muth, der aus diesem Verbrechen leuchtet, umgibt es mit einer Art von Glanz, der über die That selbst verblendet. In diesem Glanze liegt aber schon ein Reiz zur That, der sich erhöht, wenn der Thäter selbst kein Vergehen zu verüben glaubt. Gesetze sind hier todte Formen — ihre Leichenrede ist der Mangel ihrer Wirksamkeit. Der Gesetzgeber darf sich aber, wie mir scheint, damit nicht begnügen, daß er Gesetze gibt, unbekümmert um ihre Wirkungen.

(Schluß folgt.)

Tagesordnung

zur dreizehnten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer, am Mittwoch, den 20. Dezember 1843, Vormittags 9 Uhr.

1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen; 2) Begründung der Motion des Abg. Bassermann, die Einführung einer Kapitalsteuer betreffend; 3) Begründung der Motion des Abg. Mathy, die Preßfreiheit betreffend; 3) Berichte der Petitionskommission.

Druck und Verlag von C. Macklot.